

SATZUNG

Fischerei- und Gewässerschutz-Verein Lilienthal u. Umgebung e.V.

§ 1

Der Fischerei- und Gewässerschutz-Verein Lilienthal u. Umgebung e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern. Der Verein ist Mitglied im Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. Hannover und im DAFV (Deutscher Angelfischer Verband e.V.). Er hat seinen Sitz in Lilienthal und ist im Vereinsregister OHZ eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Osterholz-Scharmbeck.

§ 2

1. Der Verein fördert den Umwelt- und Naturschutz, die Landschaftspflege, den Tierschutz und die Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- a) die aktive Mitarbeit in den Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen sowie die Zusammenarbeit mit den Vertretungen, Behörden und Verbänden,
- b) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes,
- c) die Erhaltung und Pflege sämtlicher am und im Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen,
- d) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen,
- e) Abwehr und Bekämpfung von schädlichen Umwelteinflüssen und Einwirkungen auf die Gewässer und somit auf den Fischbestand und andere Tiere
- f) Förderung des walddgerechten und ordnungsgemäßen Fischens mit der Angelrute durch laufende Informationen der Mitglieder durch Kurse, Vorträge und Lehrgänge,
- g) Schaffung und Erhaltung von Angelmöglichkeiten durch Pacht und Erwerb sowie Hege und Pflege der Gewässer,
- h) Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen und der Fischerprüfung nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz,
- i) Teilnahme am Ferienprogramm der Gemeinden.

2. Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

3. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik neutral.

§ 3

Aktives Mitglied im Verein kann jeder werden, der das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Fischerprüfung abgelegt hat. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung.

Mit der Einlösung des Jahres-Fischereierlaubnisscheines ist der Jahresbeitrag entrichtet.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher Beziehungen zum Verein begehrt, ohne selbst das Angeln ausüben zu wollen.

Fördernde und passive Mitglieder erhalten keinen Fischereierlaubnisschein und haben den vom Vorstand jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

§ 4

Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der Bestimmungen der Satzung über die Aufnahme. Der zeitliche Eingang der Anträge ist hierbei zu beachten. Die Aufnahmegebühr ist bei der Einlösung des Fischereierlaubnisscheines zu entrichten.

§ 5

Kinder von 10 bis 14 Jahren können einen Jahresfischereierlaubnisschein zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung erhalten, ebenfalls auch Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, soweit sie noch keine Fischerprüfung abgelegt haben. Das Fischen ist jedoch nur unter Aufsicht eines sachkundigen Mitgliedes erlaubt.

§ 6

An Mitglieder, die 10 Jahre dem Verein angehören, wird die Ehrennadel in Bronze, nach 25 Jahren in Silber und nach 40 Jahren in Gold verliehen.

Mitgliedern, die 50 Jahre dem Verein angehören, wird die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder erhalten bei der Berufung eine Ehrengabe und sind von allen Beiträgen befreit.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) freiwilligen Austritt,
der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 2) Auflösung des Vereins.
- 3) Tod des Mitgliedes.
- 4) Ausschluss,
der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
 - b) sich eines Fischereivergehens schuldig gemacht oder gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 - c) den Jahresbeitrag nicht bis zum 01. Februar eines jeden Jahres gezahlt hat. Als Zahlungsdatum gilt das Datum des Zahlungseingangs auf dem Vereinskonto.
 - d) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins oder sein Verhalten geschädigt hat.
 - e) die Fangmeldung bis zum 10. Januar nicht abgegeben hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- f) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Fischereierlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern,
- g) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- h) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch des Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 12) zulässig. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 9

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Erstattung von Beiträgen und anderen Pflichtleistungen ist ausgeschlossen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte als Mitglied, insbesondere das Recht auf Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt:

- 1) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,

- 2) alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
- 3) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,
- 4) an Abstimmungen teilzunehmen, d. h. aktive Mitglieder über 14 Jahre, passive Mitglieder über 18 Jahre.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 5) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- 6) sich auf Verlangen gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- 7) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- 8) Als Inhaber des Jahres-Fischereierlaubnisscheines jährlich einen Arbeitseinsatz zu leisten. Durch die Ableistung des Arbeitseinsatzes ermäßigt sich der Jahresbeitrag für das Folgejahr um den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Betrag.

§ 11

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt bzw. bestätigt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem 1. Kassenwart
5. dem 2. Kassenwart
6. dem Gewässerwart
7. dem 1. Jugendwart
8. dem 2. Jugendwart
9. dem Pressewart
10. dem Umwelt- und Artenschutzbeauftragten.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung oder der Ehrenrat zuständig sind.

Für die Aufgaben im Vorstand können von ihm Ausschüsse gebildet werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung einen Geschäftsführer bestellen und ein Büro einrichten.

Zur Erfüllung der in § 2, 1 b-d genannten Aufgaben werden ausgebildete Gewässerwarte berufen. Die Gewässerwarte und die Mitglieder des Vorstandes üben im Rahmen der Satzung und der Gewässerordnung neben den amtlich bestellten Fischereiaufsichtern die Aufsicht an den Gewässern aus.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

Der Ehrenrat hat neben den nach § 8 zu treffenden Entscheidungen auch die Aufgabe, als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

§ 13

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem 1. Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der 1. Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (s. § 15) sind verpflichtet, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des 1. Kassenwartes – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14

Die Mitglieder- oder Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschlusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich bis Ende März statt. Dazu ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem die Aufgabe:

- 1) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- 2) die Höhe des Jahresbeitrages (Betrag für Jahres-Fischereierlaubnisschein) und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
- 3) den Vorstand zu wählen und die Beisitzer zu bestätigen,
- 4) die Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, wobei eine zweimalige Wiederwahl möglich ist.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten es so beschließt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder zu entscheiden.

§ 17

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 18

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an das SOS-Kinderdorf in Worpswede, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Aufwandsentschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 20

Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass sämtliche Bilder und Texte im Zusammenhang mit dem Verein die seine Person betreffen und die während seiner Tätigkeit für den Verein von ihm angefertigt werden, dem Verein uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt zur Verfügung stehen und auf der Internetseite oder in sonstigen Veröffentlichungen des Vereins verwendet werden dürfen.

Diese Erklärung gilt nicht nur für die Zeit während der Mitgliedschaft und/oder Tätigkeit sondern auch für die Zeit danach.

Gleiches gilt für sämtliche von dem Mitglied in der Vergangenheit oder in Zukunft für den Verein verfasste Artikel, Berichte, Bilder und sonstige Dokumente.

Diese sind und bleiben während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft uneingeschränkt und zeitlich unbeschränkt Eigentum des Vereins.

Insofern stimmt jedes Mitglied der Verwendung und der Veröffentlichung dieser Daten einschließlich der Verwendung des Namens des Mitgliedes ausdrücklich zu.

Die Verwendung der Daten erfolgt selbstverständlich ausschließlich zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder und unter Beachtung und Wahrung der Zwecke der §§ 1 und 2 dieser Satzung.

Die Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lilienthal, den 19. Februar 2016

.....
Martin Schüppel

.....
Martin Ehntholt